

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilien (Schrottimmobilien-Missbrauchsbekämpfungsgesetz)
Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
(- ZVG) vom: 24.03.1897 - Zuletzt geändert durch Art. 24 G v. 19.12.2022 I 2606	(- ZVG) vom: 24.03.1897 - Zuletzt geändert durch ...
Erster Abschnitt	Erster Abschnitt
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung	Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung
§ 94	§ 94 unverändert
(1) Auf Antrag eines Beteiligten, der Befriedigung aus dem Bargebot zu erwarten hat, ist das Grundstück für Rechnung des Erstehers in gerichtliche Verwaltung zu nehmen, solange nicht die Zahlung oder Hinterlegung erfolgt ist. Der Antrag kann schon im Versteigerungstermin gestellt werden.	
(2) Auf die Bestellung des Verwalters sowie auf dessen Rechte und Pflichten finden die Vorschriften über die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.	
	§ 94a

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilen (Schrottimmobilen-Missbrauchsbekämpfungsgesetz)
	(1) Auf Antrag der Gemeinde, in der das Grundstück belegen ist, ist dieses für Rechnung des Erstehers in gerichtliche Verwaltung zu nehmen, solange nicht
	1. die Zahlung oder Hinterlegung des Bargebots erfolgt ist oder
	2. die außergerichtliche Einigung über die Erlösverteilung nach § 143 dem Gericht nachgewiesen ist oder
	3. die außergerichtliche Befriedigung nach § 144 dem Gericht nachgewiesen ist.
	(2) Der Antrag kann jederzeit ab Anordnung des Verfahrens gestellt werden. Liegt ein Antrag im Zeitpunkt der Bestimmung des Versteigerungstermins vor, so ist dies in der Terminbestimmung anzugeben.
	(3) § 94 Absatz 2 findet Anwendung.
	(4) Die gerichtliche Verwaltung ist aufzuheben, wenn der Teilungsplan durch Forderungsübertragung ausgeführt ist und
	1. die Zwangsverwaltung gegen den Ersterher angeordnet ist oder
	2. der Ersterher dem Gericht die vollständige Befriedigung der Berechtigten aus der Forderungsübertragung nachgewiesen hat.

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilien (Schrottimmobilien-Missbrauchsbekämpfungsgesetz)</p>
<p>Zweiter Abschnitt</p>	<p>Zweiter Abschnitt</p>
<p>Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen im Wege der Zwangsvollstreckung</p>	<p>Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen im Wege der Zwangsvollstreckung</p>
<p>Erster Titel</p>	<p>Erster Titel</p>
<p>Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken</p>	<p>Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken</p>
<p>§ 162</p>	<p>§ 162 unverändert</p>
<p>Auf die Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffs oder eines Schiffsbauwerks, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann, sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den §§ 163 bis 170a etwas anderes ergibt.</p>	
<p>§ 165</p>	<p>§ 165 unverändert</p>
<p>(1) Bei der Anordnung der Zwangsversteigerung hat das Gericht zugleich die Bewachung und Verwahrung des Schiffs anzuordnen. Die Beschlagnahme wird auch mit der Vollziehung dieser Anordnung wirksam.</p>	

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilen (Schrottimmobilen-Missbrauchsbekämpfungsgesetz)</p>
<p>(2) Das Gericht kann zugleich mit der einstweiligen Einstellung des Verfahrens im Einverständnis mit dem betreibenden Gläubiger anordnen, daß die Bewachung und Verwahrung einem Treuhänder übertragen wird, den das Gericht auswählt. Der Treuhänder untersteht der Aufsicht des Gerichts und ist an die ihm erteilten Weisungen des Gerichts gebunden. Das Gericht kann ihn im Einverständnis des Gläubigers auch ermächtigen, das Schiff für Rechnung und im Namen des Schuldners zu nutzen. Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet das Gericht. In der Regel soll er nach den Grundsätzen des § 155 verteilt werden.</p>	
<p>§ 170</p>	<p>§ 170</p>
<p>(1) An die Stelle der nach § 94 Abs. 1 zulässigen Verwaltung tritt die gerichtliche Bewachung und Verwahrung des versteigerten Schiffs.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Das Gericht hat die getroffenen Maßregeln aufzuheben, wenn der zu ihrer Fortsetzung erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen wird.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(3) § 94a ist nicht anzuwenden.</p>
<p>§ 170a</p>	<p>§ 170a u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die Zwangsversteigerung eines Schiffsbauwerks</p>	
<p>(2) § 163 Abs. 1, §§ 165, 167 Abs. 1, §§ 168c, 169 Abs. 2, § 170 gelten sinngemäß. An die Stelle des Grundbuchs tritt das Schiffsbauregister.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilien (Schrottimmobilien-Missbrauchsbekämpfungsgesetz)
§ 171	§ 171
(1) Auf die Zwangsversteigerung eines ausländischen Schiffs, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht die Eintragung im Schiffsregister voraussetzen und sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.	(1) un verändert
(2) bis (4) ...	(2) un verändert
(5) Die Vorschriften der §§ 165, 166, 168 Abs. 1 und 3, §§ 169a, 170 Abs. 1 sind anzuwenden. Die vom Gericht angeordnete Überwachung und Verwahrung des Schiffs darf erst aufgehoben und das Schiff dem Ersteher erst übergeben werden, wenn die Berichtigung des Meistgebots oder die Einwilligung der Beteiligten nachgewiesen wird.	(5) Die Vorschriften der §§ 165, 166, 168 Abs. 1 und 3, §§ 169a, 170 Absatz 1 und 3 sind anzuwenden. Die vom Gericht angeordnete Überwachung und Verwahrung des Schiffs darf erst aufgehoben und das Schiff dem Ersteher erst übergeben werden, wenn die Berichtigung des Meistgebots oder die Einwilligung der Beteiligten nachgewiesen wird.
Zweiter Titel	Zweiter Titel
Zwangsversteigerung von Luftfahrzeugen	Zwangsversteigerung von Luftfahrzeugen
§ 171a	§ 171a un verändert
Auf die Zwangsversteigerung eines in der Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeugs sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den §§ 171b bis 171g etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt für die Zwangsversteigerung eines in dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragenen Luftfahrzeugs, dessen Eintragung in der Luftfahrzeugrolle gelöscht ist.	

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilen (Schrottimmobilen-Missbrauchsbekämpfungsgesetz)</p>
<p>§ 171c</p>	<p>§ 171c unverändert</p>
<p>(1) Die Zwangsversteigerung darf erst angeordnet werden, nachdem das Luftfahrzeug in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist. Der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung kann jedoch schon vor der Eintragung gestellt werden.</p>	
<p>(2) Bei der Anordnung der Zwangsversteigerung hat das Gericht zugleich die Bewachung und Verwahrung des Luftfahrzeugs anzuordnen. Die Beschlagnahme wird auch mit der Vollziehung dieser Anordnung wirksam.</p>	
<p>(3) Das Gericht kann zugleich mit der einstweiligen Einstellung des Verfahrens im Einverständnis mit dem betreibenden Gläubiger anordnen, daß die Bewachung und Verwahrung einem Treuhänder übertragen wird, den das Gericht auswählt. Der Treuhänder untersteht der Aufsicht des Gerichts und ist an die ihm erteilten Weisungen des Gerichts gebunden. Das Gericht kann ihn im Einverständnis mit dem Gläubiger auch ermächtigen, das Luftfahrzeug für Rechnung und im Namen des Schuldners zu nutzen. Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet das Gericht. In der Regel soll er nach den Grundsätzen des § 155 verteilt werden.</p>	
<p>§ 171g</p>	<p>§ 171g</p>
<p>(1) An die Stelle der nach § 94 Abs. 1 zulässigen Verwaltung tritt die gerichtliche Bewachung und Verwahrung des versteigerten Luftfahrzeugs.</p>	<p>(1) unverändert</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilen (Schrottimmobilen-Missbrauchsbe- kämpfungsgesetz)
(2) Das Gericht hat die getroffenen Maßnahmen aufzuheben, wenn der zu ihrer Fortsetzung erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) § 94a ist nicht anzuwenden.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilen (Schrottimmobilenmissbrauchsbekämpfungsgesetz – SchroMiBekG)
Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung	Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
(- ZVGEG) vom: 24.03.1897 - Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 11.10.2016 I 2222	(- ZVGEG) vom: 24.03.1897 – zuletzt geändert durch ...
§ 14	§ 14
<i>(aufgehoben)</i>	§ 94a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist auf die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] angeordneten Zwangsversteigerungen nicht anzuwenden.
§ 15	§ 15
<i>(gegenstandslos)</i>	(aufgehoben)